

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2015/NK/560
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 17.06.2015 Verfasser: Herr Jennerjahn FBL: Herr J. Banek
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukalen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	25.06.2015	Stadtvertretung Neukalen

Beschlussvorschlag:

Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß Anlage 1 wie folgt abgewogen:

1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 16.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden/ Nachbargemeinden	Eingang Stellung- nahmen	Datum Stellung- nahmen	keine Einwände	Anmerkungen / Abwägung erforderlich
	Behörden/Verbände				
1.	Landkreis Mecklen- burgische Seenplatte	09.06.2015 17.06.2015	08.06.2015 17.06.2015	Fristverl.	x
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung	01.06.2015 19.06.2015	27.05.2015 19.06.2015	x	x
3.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	08.05.2015	08.05.2015	x	
4.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	15.05.2015	12.05.2015	x	
5.	Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund	15.05.2015	12.05.2015	x	
6.	Bergamt Stralsund	04.06.2015	02.06.2015	x	
7.	Hanse Werk AG	13.05.2015	13.05.2015	x	
8.	DB Services Immobilien GmbH	15.05.2015	08.05.2015	x	
9.	Landesanglerverband M-V	20.05.2015	18.05.2015	x	
10.	GDMcom mbH (ehem. Verbundnetz Gas AG)	04.06.2015	01.06.2015	x	
11.	Deutsche Telekom	22.05.2015	21.05.2015		x
12.	Deutscher Wetterdienst	28.05.2015	20.05.2015	x	
13.	Landesforst M-V	08.06.2015	05.06.2015		x
14.	Einzelhandelsverband Nord e.V.	11.06.2015	09.06.2015	x	
15.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	08.06.2015	08.06.2015	x	
16.	Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	12.05.2015	12.05.2015		x
17.	IHK	16.06.2015	08.06.2015	x	

18.	StALU	24.06.2015	22.06.2015	x	
	Nachbargemeinden				
19.	Stadt Dargun	11.06.2015	10.06.2015	x	
20.	Gemeinden Lelkendorf und Alt Sührkow	27.05.2015	26.05.2015	x	
	Bürger				
1.	Herr Schmidt	23.06.2015	22.06.2015		x

keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V
- WZV Malchin- Stavenhagen
- E.DIS AG
- Kabel Deutschland
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Straßenbauamt Neustrelitz
- Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei
- Landesjagdverband M-V
- Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- BVVG Neubrandenburg
- Grüne Liga M-V e.V.
- Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH
- NABU M-V
- Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow
- BUND e.V.
- Stadt Malchin

2. Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form (s. Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.


Sach- und Rechtslage:

Am 19.03.2015 hat die Stadtvertretung durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Die Stadtvertretung hat den Vorentwurf am 16.04.2015 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.05.2015 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung der Planung vom 11.05.2015 bis zum 12.06.2015 beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukalen trägt der Vorhabensträger MES Moderne Energiesysteme GmbH Parchim. Der Vorhabensträger zur Errichtung einer Photovoltaikanlage hat die A & S GmbH Neubrandenburg direkt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt. Zwischen der Peenestadt Neukalen und der MES Moderne Energiesysteme GmbH Parchim wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

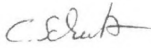
Anlagen:
Abwägungstabellen (Anlage 1)


Stellungnahme Nr. 1/1	Abwägung	Abstimmung																									
<div data-bbox="170 258 712 373"> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat</p> </div> <div data-bbox="846 256 958 395">  </div> <div data-bbox="170 394 394 426"> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg</p> </div> <div data-bbox="170 478 463 561"> <p>Amt Malchin am Kummerower See für Stadt Neukalen Am Markt 1 17139 Malchin</p> </div> <div data-bbox="546 459 770 494"> <p>Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung</p> </div> <div data-bbox="546 501 716 521"> <p>Auskunft erteilt Cindy Schulz</p> </div> <div data-bbox="546 531 889 611"> <table border="0"> <tr> <td>Zimmer</td> <td>Vorwahl</td> <td>Durchwahl</td> </tr> <tr> <td>3.32</td> <td>03991</td> <td>78-2453</td> </tr> <tr> <td>Zentrale</td> <td></td> <td>Fax</td> </tr> <tr> <td>78-0</td> <td></td> <td>0395 57087 65965</td> </tr> <tr> <td colspan="3">E-Mail cindy.schulz@lk-seenplatte.de</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="170 683 842 721"> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Mein Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>40 Je</td> <td>04. Mai 2015</td> <td>1728/2015-502</td> <td>17. Juni 2015</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="170 738 768 764"> <p>3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukalen</p> </div> <div data-bbox="170 782 882 825"> <p>hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> </div> <div data-bbox="170 861 882 904"> <p>Die Stadtvertretung der Stadt Neukalen hat die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> </div> <div data-bbox="170 922 911 1027"> <p>Die Stadt Neukalen führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> </div> <div data-bbox="170 1043 896 1106"> <p>Zur Aufstellung der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Neukalen wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: April 2015) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p> </div> <div data-bbox="170 1121 907 1184"> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukalen, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: April 2015) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> </div> <div data-bbox="170 1220 477 1243"> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> </div> <div data-bbox="170 1260 911 1305"> <p>1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neukalen ist seit Januar 2009 rechtswirksam. Dieser unterlag zwei Änderungen, welche den in Rede stehenden Bereich aber nicht betreffen.</p> </div> <div data-bbox="170 1321 900 1364"> <p>Anlass für die beabsichtigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung an aktuelle Entwicklungsziele für den Bereich der ehemaligen Alten Ziegelei.</p> </div>	Zimmer	Vorwahl	Durchwahl	3.32	03991	78-2453	Zentrale		Fax	78-0		0395 57087 65965	E-Mail cindy.schulz@lk-seenplatte.de			Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum	40 Je	04. Mai 2015	1728/2015-502	17. Juni 2015		ja	nein	Enth.
Zimmer	Vorwahl	Durchwahl																									
3.32	03991	78-2453																									
Zentrale		Fax																									
78-0		0395 57087 65965																									
E-Mail cindy.schulz@lk-seenplatte.de																											
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum																								
40 Je	04. Mai 2015	1728/2015-502	17. Juni 2015																								

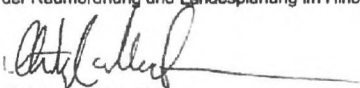
Stellungnahme Nr. 1/2	Abwägung	Abstimmung		
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Die durch die o. g. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Darstellungen der Flächen für die Landwirtschaft im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sollen daher in ein Sondergebiet "Photovoltaikanlage", ein Gewerbegebiet sowie in eine eingeschränktes Gewerbegebiet geändert werden.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme der denkmalgeschützten Gesamtanlage wird gestrichen, das Bodendenkmal sowie das gesetzliche geschützte Biotop nachrichtlich übernommen. Der Atlasstandort wird im Plan weiterhin gekennzeichnet.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 27. Mai 2015 liegt mir vor. Danach steht die o. g. Flächennutzungsplanänderung im Ergebnis den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung entgegen.</p> <p>Auf Grund dieser negativen landesplanerischen Positionierung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte bestand Klärungsbedarf zum mit o. g. Bebauungsplan beabsichtigten Planungsziel.</p> <p>In einem Vororttermin mit dem Bürgermeister der Stadt Neukalen, Vertretern des Amtes Malchin am Kummerower See, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie dem Vorhabenträger der PVF und dem Planungsbüro wurde das mit dem o. g. Bebauungsplan verfolgte Planungsziel noch einmal eingehend besprochen.</p> <p>Insbesondere wurde herausgearbeitet, dass sich speziell in den südlich der Verkehrsflächen festgesetzten Gewerbegebieten Lagerplätze, -stätten etablieren sollen, was den vorliegenden Planunterlagen so nicht entnommen werden konnte.</p> <p>Da die Stadt Neukalen bereits über größere vorhandene Gewerbeflächen verfügt, wurde im Hinblick auf eine weitere Gewerbegebietsausweisung im Stadtgebiet die Erarbeitung eines Gewerbeentwicklungskonzeptes empfohlen, welches kurzfristig dem Amt für Raumordnung zur Beurteilung und Stellungnahme vorzulegen ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des o. g. Bebauungsplanes sollte dieses Konzept im Weiteren auch zur Anlage der Begründung erklärt und beigelegt werden.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/2014 der Gemeinde Kratzeburg eine positive landesplanerische Stellungnahme ist.</p> <p>3. Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen.</p> <p>In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern.</p> <p>Bezüglich der im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in der vorliegenden Begründung zum o. g. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukalen auf das Aufstellungsverfahren der Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 8 verwiesen, welcher mit Stand vom 16. April 2015 Inhalt der Begründung zu o. g. Flächennutzungsplanänderung ist.</p> <p>Die Gemeinde nutzt damit die Möglichkeit der „Abschichtung“ nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Dieser Vorgehensweise folge ich vom Grundsatz her.</p>	<p>Zu 2.</p> <p>Der Raumordnungsbehörde wurden am 17.06.2015 eine ergänzende Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes und Vorentwurf der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes übergeben mit der Bitte um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Prüfung der Planungen.</p> <p>Dazu liegt die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vom 19.06.2015 vor. Bei Beachtung der in dieser Stellungnahme formulierten Maßgaben wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 19.06.2015 formulierten Maßgaben werden beachtet; die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnungsbehörde ist gegeben.</p>	ja	nein	Enth.

Stellungnahme Nr. 1/3	Abwägung	Abstimmung		
<p style="text-align: center;">3</p> <p>Der abschließend ausgearbeitete Umweltbericht zur Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Neukalen ist der Begründung zu o. g. Flächennutzungsplanänderung im weiteren Verfahren beizufügen, wovon ich grundsätzlich ausgehe.</p> <p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird zu vorliegender Änderungsplanung wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Im Ergebnis der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte SPA-Verträglichkeitsauptprüfung sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes durch die Nachnutzung des ehemaligen Ziegeleigelandes als Photovoltaikanlage im Zuge der B-Planausweisung zu erwarten. Eine Ausnahmeprüfung sowie Maßnahmen zum Kohärenzausgleich, d. h. zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 200 sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergab, dass keine bevorzugten Lebensräume von Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und Vogelarten vorkommen. Für die Art Zauneidechse sind im süd-/südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes geeignete Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze anzulegen. Diese sind im Teil B des Bebauungsplanes zu übernehmen.</p> <p>2. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungsabsichten der Stadt Neukalen.</p> <p>Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Zielvorstellungen der DIN 18005 zu berücksichtigen.</p> <p>Die angrenzende Wohnbebauung wird planungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet. Die Lärmimmissionswerte für Außenbereichsflächen entsprechen Mischgebietswerten und betragen für den Tag 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).</p> <p>Die aktuellen Planunterlagen setzen weitere Gewerbeflächen fest, die im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Wohnbebauung liegen. Die zulässigen gebietsbezogenen Lärmimmissionswerte für Gewerbegebiete können tags bis 65 dB(A) und nachts bis 50 dB(A) betragen.</p> <p>Um möglichen Konflikten von der Lärmentwicklung her vorzubeugen und den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen zu genügen sind weitere immissionsschutzrechtliche Betrachtungen notwendig. Ggf. sind Festsetzungen als Schallschutzmaßnahme im Bebauungsplan aufzunehmen. Auch sind in der Begründung zum Bebauungsplan die immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen zu ergänzen.</p>	<p>Der Begründung zum Entwurf wird der abschließend ausgearbeitete Umweltbericht angefügt.</p> <p>Das Anlegen eines Zauneidechsenhabitats (Lesesteinhaufen) ist im B-Plan Nr.8 am südöstlichen Rand des Kleingewässers festgesetzt; in der Planzeichnung erfolgte die Kennzeichnung mittels Symbol.</p> <p>In Nachbarschaft der vorhandenen Wohnbauflächen wurden eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Zugelässig sind hier nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören; insofern gelten die entsprechenden Mischgebietswerte mit tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Im Bebauungsplan werden die GEE-Gebiete zusätzlich mit dem Planzeichen 15.6. „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen“ umgrenzt und textliche Festsetzungen mit aufgenommen, dass in diesen Gebieten die Orientierungswerte für Mischgebiete lt. DIN 18005 einzuhalten sind. Die GE-Gebiete liegen im Abstand zu den vorhandenen Wohnbebauungen.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen in der Begründung zum Bebauungsplan wurden ergänzt.</p>	ja	nein	Enth.

Stellungnahme Nr. 1/4	Abwägung	Abstimmung		
<p style="text-align: center;">4</p> <p>3. Seitens der unteren Wasserbehörde wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.</p> <p>Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.</p> <p>Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist vorrangig auf dem Grundstück zu beseitigen (Brauchwassernutzung und/oder Versickerung bzw. Verdunstung). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Mit dem Antrag sind die Erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).</p> <p>Bei Einsatz des gesammelten Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung und bei breitflächiger Versickerung ohne technische Einrichtungen von Einzelanlagen ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Werden beim Betrieb der Photovoltaikanlage wassergefährdende Stoffe benutzt, ist dies entsprechend § 20 LWaG M-V der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte förmlich anzuzeigen.</p> <p>4. Aus abfallrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen.</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.</p> <p>Sollte der Boden auf ein anderes Grundstück verbracht werden, sind zusätzlich die Bestimmungen der LAGA M 20 einzuhalten.</p> <p>Eventuell anfallender Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.)</p> <p>Die im Plangebiet befindlichen Gebäude und Flächen wurde langjährig gewerblich genutzt. Sollte bei den Umbauarbeiten Abfälle aus der Produktion und Lagerung oder in anderer Weise der Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen entstehen, schließt das die Entsorgung/ Sanierung durch den Bauherrn und auch eine Informationspflicht an das Umweltamt des Landkreises ein.</p> <p>III. Sonstige Hinweise</p> <p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukalen folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p>	<p>Die Hinweise der unteren Wasserbehörde wurden in die Begründung des B-Planes mit aufgenommen.</p> <p>Die aus abfallrechtlicher Sicht zu beachtenden Hinweise wurden in die Begründung des B-Planes mit aufgenommen.</p>	ja	nein	Enth.

Stellungnahme Nr. 1/5	Abwägung	Abstimmung		
<p style="text-align: center;">5</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Bekanntmachung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden.</p> <p><u>Dies erfordert eine schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.</u></p> <p><u>Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.</u></p> <p>Auf das Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 11. Oktober 2013 verweise ich hierzu.</p> <p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p> <p>Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Cindy Schulz SB Bauleitplanung</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.</p>			

Stellungnahme Nr. 2/1	Abwägung	Abstimmung																											
<p style="text-align: center;">Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  </div> <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung, Helmut-Just-Str. 2-4, 17036 Neubrandenburg</small></p> <p>Amt Malchin am Kummerower See Bauamt Am Markt 1 17139 Malchin</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td colspan="5" style="text-align: center;">POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN</td></tr> <tr><td colspan="5">Original an: 40</td></tr> <tr><td colspan="5">am 01. Juni 2015</td></tr> <tr><td colspan="5">Verteiler: AV</td></tr> <tr><td style="width: 10%;">10</td><td style="width: 10%;">20</td><td style="width: 10%;">30</td><td style="width: 10%;">40</td><td style="width: 10%;">50</td></tr> </table> <p style="margin-left: 100px;">Bearbeiter: Frau Slowkow Telefon: (0395) 777 551-106 e-mail: julia.slowkow@afirms.mv-regierung.de Az: AfRL MS 120 ROK-Reg.-Nr.: 4_060/92 Datum: 27.05.2015</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukalen Hier: <i>Planungsanzeige</i> gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Landes-UVP-Rechts und anderer Gesetze vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V, S. 323) sowie Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V vom 06.05.1996 (Amtsblatt M-V, Nr. 23/1996) und <i>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</i> gem. § 4, Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz (LPG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 13.07.2005 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungsanzeige vom 22.04.2015 - Vorentwurf der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukalen, Stand: April 2015 - Planzeichnung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukalen, Stand: April 2015 - Planzeichnung des FNP der Stadt Neukalen, Stand: April 2015 <p>1. Planungsinhalt:</p> <p>Die Stadtvertretung Neukalen hat in ihrer Sitzung am 19.03.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Neukalen gefasst. In Ihrer Sitzung am 16.04.2015 hat sie den Vorentwurf über die 3. Änderung des FNP der Stadt Neukalen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%;"><small>Hausanschrift: Helmut-Just-Str. 2-4 17036 Neubrandenburg</small></div> <div style="width: 30%;"><small>ÖPNV: BUS 4, 22, 80, 90</small></div> <div style="width: 30%;"><small>Telefon: (0395) 777 551-0 Telefax: (0395) 777 551-101 e-mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de</small></div> </div>	POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN					Original an: 40					am 01. Juni 2015					Verteiler: AV					10	20	30	40	50		ja	nein	Enth.
POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN																													
Original an: 40																													
am 01. Juni 2015																													
Verteiler: AV																													
10	20	30	40	50																									

Stellungnahme Nr. 2/2	Abwägung	Abstimmung		
<p style="text-align: right;">2</p> <p>Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ sowie die Ausweisung von Randflächen als Gewerbegebiete.</p> <p>2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:</p> <p>2.1 Für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens ist folgender Grundsatz der Raumordnung von Belang:</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.1(6) RREP MS soll die Ausweisung neuer Bauflächen – ausgenommen Wohnbauflächen – in Anbindung an bebaute Ortslagen erfolgen. Der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen soll entgegengewirkt werden. Dieser Programmsatz zielt darauf ab, die Zersiedlung der freien Landschaft zu vermeiden und zu einer effizienten Auslastung der vorhandenen Infrastruktur beizutragen.</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Der Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP der Stadt Neukalen umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 8 „Photovoltaikanlage Alte Ziegelei“. Der FNP soll aufgrund des Entwicklungsgebots aus § 8 Abs. 2 BauGB in einem Parallelverfahren den Zielen des B-Plans Nr. 8 angepasst werden.</p> <p>Die im B-Plan Nr. 8 formulierten Planungsziele wurden mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 21.05.2015 (Bezugnahme zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Alte Ziegelei“) unter raumordnerischen Gesichtspunkten beurteilt.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die gegebene Erschließungssituation am Standort „Alte Ziegelei“ aufgrund der fehlenden Abwasser/Trinkwasser Anschlüsse für die Entwicklung des geplanten GE Teilgebiets unzureichend ist. Ferner wird im Entwurf zum B-Plan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Alte Ziegelei“ eine Bauflächenentwicklung (GE) angestrebt, die nicht in Anbindung an die bebaute Ortslage (Entfernung zum bebauten Ortsrand beträgt 700m Luftlinie) erfolgt und damit als Erweiterung der Splittersiedlung „Ziegelei“ zu werten ist. Somit stehen die Planungsabsichten des B-Plans Nr. 8 dem Programmsatz 4.1(6) RREP MS entgegen.</p> <p>Einer Anpassung des FNP der Stadt Neukalen im Zuge der 3. Änderung an die Ziele des B-Plans Nr. 8 stehen somit ebenso Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. Der 3. Änderung des FNP der Stadt Neukalen kann aus raumordnerischer Sicht daher nicht zugestimmt werden.</p> <p>3. Schlussbestimmung:</p> <p>Der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukalen stehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung entgegen.</p>  <p>Christoph von Kaufmann Leiter</p> <p>nachrichtlich: - Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritzer), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung - Ministerium für Energie, Infrastruktur u. Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Referat 410, postalisch sowie per E-Mail</p>	<p>Die Stadt Neukalen hat ihre im Entwurf des Bebauungsplanes und im Vorentwurf der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes formulierten Planungsabsichten begründet und der Raumordnungsbehörde die ergänzenden Ausführungen am 17.06.2015 übergeben mit der Bitte um erneute Prüfung und Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde hat im Ergebnis einer erneuten Prüfung zum Bebauungsplan die landesplanerische Stellungnahme vom 19.06.2015 übergeben. Bei Beachtung der in dieser Stellungnahme formulierten Maßgaben wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt. Die in der Stellungnahme vom 19.06.2015 zum Bebauungsplan formulierten Maßgaben werden beachtet.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde hat im Ergebnis einer erneuten Prüfung zur 3.Änderung des Flächennutzungsplanes die landesplanerische Stellungnahme vom 19.06.2015 übergeben, die in nachfolgender Tabelle wiedergegeben wird.</p> <p>Die Stadt Neukalen wird mit Satzungsbeschluss über den B-Plan für die GE1-3 Gebiete folgende Festsetzungen treffen: Im GE3 und auf den südlichen Teilflächen des GE1 und GE2 werden nur Lagerplätze und Stellflächen zugelassen. Auf den nördlichen Teilflächen im GE1 und GE2 (auf den unmittelbar an die Solarzufahrt angrenzenden Flächen) will sich die Stadt Neukalen jedoch die Option offenhalten, dass bei Bedarf der Bau kleinerer baulicher Anlagen (z.B. Büro, Sanitärgebäude, Handwerk und Gewerbe mit einem geringen medialen Erschließungsanfordernis) möglich ist.</p> <p>Mit der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Übereinstimmung gebracht.</p>	ja	nein	Enth.

Stellungnahme Nr.2 (zum ergänzten Entwurf)

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung - Helmuth-Just-Sir 2-4 17036 Neubrandenburg

Amt Malchin am Kummerower See
Bauamt
Am Markt 1
17139 Malchin

Bearbeiter: Frau Slowikow
Telefon: (0395) 777 551-106
e-mail: julia.slowikow@afirms.mv-regierung.de
Az: A/RL MS 120
ROK-Reg.-Nr.: 4_060/92
Datum: 19.06.2015

Landesplanerische Stellungnahme im Ergebnis einer erneuten Prüfung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukalen

Hier: *Planungsanzeige* gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Landes-UVP-Rechts und anderer Gesetze vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V, S. 323) sowie Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V vom 06.05.1996 (Amtsblatt M-V, Nr. 23/1996) und *Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange* gem. § 4, Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V und der TÖB Beteiligung erfolgte zuletzt zu den Planungsinhalten der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukalen mit Schreiben vom 27.05.2015 eine landesplanerische Stellungnahme. In deren Ergebnis standen der Planung Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Die Stadt Neukalen reichte mit Schreiben vom 17.06.2015 eine ergänzende Begründung zur 3. Änderung des FNP Neukalens nach. Der Entwurf zur 3. Änderung des FNP mit jetzt vorliegender ergänzender Begründung wird nun erneut beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 13.07.2005 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige vom 22.04.2015
- Vorentwurf der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukalen, Stand: April 2015
- Planzeichnung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukalen, Stand: April 2015
- Planzeichnung des FNP der Stadt Neukalen, Stand: April 2015
- ergänzenden Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neukalen vom 17.06.2015

2

1. Planungsinhalt:

Die Stadtvertretung Neukalen hat in ihrer Sitzung am 19.03.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Neukalen gefasst. In Ihrer Sitzung am 16.04.2015 hat sie den Vorentwurf über die 3. Änderung des FNP der Stadt Neukalen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „PV-Photovoltaik“ sowie die Ausweisung von Randflächen als Gewerbegebiet. Die Darstellung zum Denkmalschutz entfällt. Es werden Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sowie Kennzeichnungen von Biotopen, eines Bodendenkmals und einer Mobilfunkanlage ergänzt.

2. Im Ergebnis der erneuten Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP der Stadt Neukalen umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 8 „Photovoltaikanlage Alte Ziegelei“. Der FNP soll aufgrund des Entwicklungsgebots aus § 8 Abs. 2 BauGB in einem Parallelverfahren den Zielen des B-Plans Nr. 8 angepasst werden, da die Planungsziele des Bebauungsplanes auf der Grundlage der derzeitigen Nutzungsfestsetzungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht umgesetzt werden können.

Die Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8 sind im bislang wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Darstellungen sollen zurückgenommen werden. Stattdessen werden die Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Photovoltaik“, als – teilweise eingeschränktes – Gewerbegebiet sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Darstellung „Gesamtanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt“ wird nach Absprache mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde herausgenommen, stattdessen wird ein Bodendenkmal gekennzeichnet. Zusätzlich gibt es Kennzeichnungen zu Biotopen und einer Mobilfunkanlage.

Die im B-Plan Nr. 8 formulierten Planungsziele wurden mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.06.2015 unter raumordnerischen Gesichtspunkten beurteilt. Im Ergebnis wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt, sofern im B-Plan Festsetzungen zu den geplanten eingeschränkten Nutzungen der Gewerbeflächen GE1-3 erfolgen sowie eine der gewerblichen Nutzung entsprechende äußere verkehrliche Erschließung an das übergeordnete Straßennetz gewährleistet wird.

Insofern wird aus raumordnerischer Sicht befürwortet, dass mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans eine Anpassung der Darstellungen an die Planungsziele des B-Plans Nr. 8 „Photovoltaikanlage Alte Ziegelei“ erfolgt.

3. Schlussbestimmung:

Die mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukalen angezeigten Planungsabsichten stehen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Christoph von Kaufmann
Leiter

Abstimmung

ja nein Enth.

Stellungnahme Nr. 13

Abwägung

Abstimmung

ja nein Enth.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Dargun

Forstamt Dargun · Dorfstraße 69 · 17179 Finkenthal

Amt Malchin am Kummerower See

-Der Amtsvorsteher-
handelnd für die Peenestadt Neukalen
Postfach 1151

17131 Malchin

Bearbeitet von: Frau Klasen

Telefon: 0 3 99 71/ 30 93-15
 Fax: 0 3 99 71/ 30 93 19
 e-mail: dargun@lfa-mv.de

POSTEINGANG
 STADT NEUKALEN
 Original an
 am 08. Juni 2015
 Verteiler: AV

10	20	30	40	50
----	----	----	----	----

Aktenzeichen 7444.382

Finkenthal, den 5. Juni 2015

3.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukalen für den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Alte Ziegelei hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs.2 BauGB)
-hier:Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf meine Stellungnahme vom 17.04.2014 hinsichtlich des Neukalener Stadtwaldes sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes von 30 Metern und verweise auf die unterschiedliche Waldausweisung zwischen F-Plan und B-Plan.

Auf Grund des herausgewachsenen Waldmantels (Flurstück 272/11, der Flur 5 in der Gemarkung Neukalen) stimmt die Darstellung von Waldflächen und Landwirtschaftsflächen im F-Plan nicht!

In Ihren Vorbemerkungen schreiben Sie: „... dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Bereich der Alten Ziegelei in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 gebracht werden sollen.“

Dies ist nicht erfolgt, da die Ausweisung der Waldflächen nur im B-Plan richtig vorgenommen wurde. Im F-Plan ist noch die alte Stadtwaldgrenze (Neukalen, Flur 5, Flurstück 273) als Waldgrenze verzeichnet.

In Ihrer Kurzdarstellung des Vorhabens (Umweltbericht) vermerken Sie, dass die Flächen im 30m-Waldabstand weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine solche Nutzung setzt eine eindeutige Festlegung der Waldgrenze voraus, um Fehler, wie zum Beispiel eine ungenehmigte Rodung des Waldmantels durch den Landwirt, zu vermeiden. Die Praxis hat uns leider gezeigt, dass Landwirte bei solchen „Rückschnitten“ an den Waldrändern, einem weit verbreiteten Irrtum unterliegen.

Aus diesem Grund erachte ich es als erforderlich, die Waldgrenze im F-Plan exakt auszuweisen.



Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Neise
 Forstamtsleiter

Der Geltungsbereich der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes wird geändert, der Geltungsbereich umfasst neu die im Geltungsbereich des B-Planes Nr.8 liegenden Flächen.

Die Waldgrenze wird berichtigt und exakt ausgewiesen; die Grenze des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ wird im Abstand von 30m zum Wald dargestellt.

Stellungnahme Nr. 14	Abwägung	Abstimmung		
WZV wird erwartet		ja	nein	Enth.

Stellungnahme Nr. 17	Abwägung	Abstimmung		
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;">  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn</small></p> <p>Amt Malchin am Kummerower See Am Markt 1</p> <p>17139 Malchin</p> <p><small>Aktionszeichen Infra I 3 – 45-60-00</small></p> </div> <div style="width: 35%; text-align: center;">  <p><small>Fontanengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon +49 (0)228 5504 – 5463 Telefax +49 (0)228 5504 – 5783 Bnr. 3402 – 5463 baulabwfoeb@bundeswehr.org</small></p> <p><small>Bonn, 12. MAI 2015</small></p> </div> </div> <p>Stellungnahme; per E-Mail hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Neukalen.</p> <p><small>SEZIC ANLAGE</small> Ihre Schreiben vom 04.05.2015 - / -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Rostock Laage. Das Vorhaben wird hier bereits unter der Nr. I-054-15-SON geführt. Ich weise Sie auf meine Stellungnahme vom 27.04.2015 hin. Die Bundeswehr hat auch weiterhin keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Höhe der Photovoltaikanlagen über Grund 4,50 Meter sowie gewerbliche Bebauung von 10 Meter über Grund.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i></p> <p>G. Schmidt</p>	<p>Auf die Lage im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Rostock Laage wird ergänzend in der Begründung hingewiesen; die zulässigen Bauhöhen werden genannt.</p> <p>Im B-Plan wurden die max. zulässigen Höhen festgesetzt; die vorgegebenen Höhen werden nicht überschritten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	ja	nein	Enth.